

Angepasstes Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs in der Dreifach-Sporthalle des VfL Buchloe

Stand: 1.10.2021



Inhalt:

- Inhaltsverzeichnis
- Vorwort
- Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln
- Trainingsbetrieb
- Spielbetrieb
- Schulsport
- Nutzung der Halle Gymnasium und Mittelschule Buchloe
- Testpflicht
- Hygienebeauftragte

Inhaltsverzeichnis

Vorwort:	4
1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln	5
1.1. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage	6
1.2. Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport	6
1.3. Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen	6
1.4. Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb.....	6
2. Organisatorisches in Ergänzung zu den generellen Sicherheits- und Hygieneregeln.....	7
2.1. Hallenbereiche	8
2.1.1. Spielfeld.....	8
2.1.2. Kampfgericht und Mannschaftsbereich.....	8
2.1.3. Kabinen, Duschen und Sanitäranlagen.....	8
2.1.4. Zuschauerbereiche	9
2.1.5. Zugänge und Wege.....	9
3. Trainingsbetrieb	9
4. Spielbetrieb.....	10
4.1. Zeitmanagement und Kommunikation.....	10
4.2. Schiedsrichter/innen	10
4.3. Kabinen	10
4.4. Zuschauer und Eltern	10
5. Schulsport.....	11
6. Nutzung Sporthalle Gymnasium und Mittelschule Buchloe	11
7. Testpflicht	11
8. Hygienebeauftragte	12

Vorwort:

Liebe Sportlerinnen und Sportler,

durch den Impferfolg und die ausreicht zu Verfügung stehenden Testmöglichkeiten hat die Bayerische Landesregierung die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen. Diese beinhaltet maßgeblich die Umstellung auf die 3G- Regel, sowie die dadurch folgende Vereinfachung der Corona Beschränkungen.

Aufgrund dieser Änderung ist das Hygienekonzept überarbeitet worden. Es wurde mit dem Stand vom 15.Mai 2021 vom neuen Vorstand übernommen und an die nun geltenden Regelungen und Handlungsanweisungen des BLSV angepasst.

Vorgenommene Änderungen sind die Einarbeitung der 3G- Regelung und die daraus folgende Testpflicht, die Änderung der FFP2 Maskenpflicht hin zur medizinischen Maske, sowie weitere kleinere Erleichterungen.

Grundsätzlich gelten jedoch bis auf weiteres uneingeschränkt die im Hygienekonzept vorgegebenen Regeln.

Die Geschäftsstelle wird den laufenden Prozess verfolgen und entsprechend in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung informieren und ggf. Erleichterungen einleiten.

Wir bitten deshalb, dass weiterhin die folgenden Vorgaben und Rahmenbedingungen und speziellen Gegebenheiten der VfL Halle beachtet und akzeptiert werden.

Herzlichen Dank und bleiben Sie gesund.

Ihr Vorstand des VfL Buchloe 1900 e. V.

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Aktuell gilt die 3G-Regel: Das Betreten der Halle ist nur Getestet – Geimpft – Genesen erlaubt und muss dokumentiert werden. Der VfL Buchloe genehmigt keine Selbsttests.
- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (medizinische Maske)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/ Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (medizinische Maske).
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Alle **Fenster** der Dreifachhalle müssen aufgrund des Lüftungskonzepts permanent geöffnet bleiben.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

1.1. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht (medizinische Maske) auf dem gesamten Sportgelände.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

1.2. Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

1.3. Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine Maskenpflicht (medizinische Maske).
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen sind nur einzeln zu betreten.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.

1.4. Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (medizinische Maske)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.

- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren. Zusätzlich gilt die 3G-Regelung (s. S. 4)
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

2. Organisatorisches in Ergänzung zu den generellen Sicherheits- und Hygieneregeln

Wie bereits erwähnt, gelten die jeweils aktuellen gültigen behördlichen Verordnungen und Vorgaben in Verbindung mit den vom Verein festgelegten Regelungen. Personen, die sich nicht an diese Regeln halten oder sich diesen widersetzen, ist der Aufenthalt in der Sporthalle untersagt. Der Verein hat das Recht sein Hausrecht auszuüben und dabei auch die Ordnungsbehörden/Polizei zu rufen.

Der Verein benennt eine oder mehrere Ansprechpersonen für das Hygienekonzept, die dann für alle Rückfragen zur Verfügung stehen. In erster Linie sind das die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sowie die Mitglieder des Vorstandes. Weiterhin werden aus den Abteilungen, die den Sport- und Spielbetrieb ausführen, Ansprechpartner benannt, die während der Trainingseinheiten und des Spielbetriebs für Fragen zu der ordnungsgemäßen Ausführung der Hygieneregeln und der notwendigen Dokumentation aller Anwesenden zur Verfügung stehen. Diese Personen werden durch die Verantwortlichen im Verein in die Thematik eingewiesen.

Speziell bei Jugendspielen spricht auch nichts dagegen, die Eltern mit einzubinden, vorausgesetzt sie wurden über das Hygienekonzept des Vereins ausführlich informiert.

Der Verein stellt sicher, dass ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfizieren an den Eingangsbereichen und den Sanitärräumen/Waschräumen zur Verfügung stehen. Weiterhin wird genügend Material wie Seife, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe usw. verfügbar sein.

Speziell für den Spielbetrieb muss gewährleistet sein, dass nicht nur die Mitglieder des eigenen Vereins, sondern auch die Schiedsrichter/innen und die Gäste über die Hygieneregeln informiert werden. Besonders ist zu beachten, dass aktive Spieler und Spielerinnen, die während des Spielbetriebes Körperkontakt haben, nicht mit den Gästen, Zuschauern und anderen direkt am Spiel Beteiligten wie Kampfgerichte, Zeitnehmer usw. in Kontakt kommen.

Es ist darauf zu achten, dass für alle aktiven und passiven Personen am Spielgeschehen (Betreuer, Schiedsrichter usw.) die entsprechenden ausliegenden Dokumentationen an den Eingängen (siehe Anlage) ausgefüllt und dem jeweiligen Verantwortlichen übergeben werden.

Weiterhin trägt der Verein dafür Sorge, dass am Eingangsbereich klar beschrieben alle Informationen zum Hygienekonzept und dessen Verbindlichkeit, für alle nicht direkt am Spiel beteiligten Personen, verfügbar sind.

2.1.Hallenbereiche

2.1.1.Spielfeld

Das Spielfeld ist der Bereich in der Halle, in dem die Abstandsregeln während des Spiels ausgesetzt sind.

Alle aktiv am Spiel beteiligten Personen, also Spieler/innen und Schiedsrichter haben untereinander Körperkontakt. Die körperliche Aktivität führt daher auch zu erhöhter Atmung und damit zu einem verstärkten Ausstoß von Aerosolen. Daher sollte der Bereich des Spielfeldes klar von anderen Bereichen getrennt sein, so dass es keinen Kontakt zwischen Aktiven und anderen Beteiligten gibt. Der Abstand vom Spielfeld zu den Randbereichen, wo Kampfgericht und Zuschauer sitzen, sollte mindestens 2-4 Meter betragen, soweit es die Räumlichkeiten zulassen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung eines Verantwortlichen.

2.1.2.Kampfgericht und Mannschaftsbereich

Bereiche für das Kampfgericht und die beiden am Spiel beteiligten Mannschaften müssen klar gekennzeichnet werden und nur diesen Personen vorbehalten bleiben.

2.1.3.Kabinen, Duschen und Sanitäranlagen

Die Nutzung der Kabinen und der sanitären Anlagen sollten auf das notwendige Minimum reduziert werden. Diese Bereiche sollten ausschließlich nur von den Aktiven und dem Reinigungspersonal betreten werden, die Abstandsregel von 1,5m und Maskenpflicht gilt auch in der Kabine.

Es darf keine Durchmischung der Mannschaften geben. Es gelten die Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kabinen und Kabinengänge.

Alle Räume sind klar beschildert und werden durch unsere Lüftungsanlage permanent mit Frischluft versorgt.

Die Duschen und Umkleiden dürfen unter Beachtung des Mindestabstands genutzt werden.

2.1.4.Zuschauerbereiche

Für alle Zuschauerbereiche gelten die Abstandsregeln untereinander und zu allen aktiven Sportlern. Der Mund-Nasen-Schutz ist auch für Zuschauer auf der Tribüne Pflicht.

Entsprechend dieser Regelung ist die Anzahl der Zuschauer/innen individuell nach den maximalen Mengenvorgaben des BLSV festzulegen. (siehe Punkt Zuschauer und Eltern) Diese Anzahl muss einmal grundsätzlich bestimmt werden und gilt dann bis auf weiteres für alle Veranstaltungen in der Halle.

2.1.5.Zugänge und Wege

Für die Wege zu den Sitzflächen und den sanitären Anlagen ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Staus und Ansammlungen auf den Wegen und Zugängen kommt.

3. Trainingsbetrieb

Grundsätzlich sind die Hygieneregeln für den Trainingsbetrieb relativ einfach umzusetzen, da in der Regel nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Anhand der aktuellen Vorgaben wird die Anzahl der Personen sowie die Dauer des Trainings ein ausschlaggebender Faktor sein.

Alle Funktionsträger/innen des Vereins sowie alle Mitglieder sollten über das Hygienekonzept des Vereins informiert sein. Die Multiplikatoren sind die jeweiligen Funktionsträger/innen der Abteilungen, die zu gewährleisten haben, dass für ihre Bereiche die Hygieneregeln eingehalten werden.

Die Halle wird durch die Sportler/innen nur zu den Trainingszeiten betreten. Zwischen den Gruppen müssen Übergangszeiten eingeplant werden, damit sich die Gruppen so wenig wie möglich begegnen und ausreichend gelüftet werden kann. Die entsprechenden Lüftungsanlagen sind aktiv. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass es während der Wartezeiten in den Eingangsbereichen zu keinen Gruppenbildungen kommt und die Abstände sowie die Maskenpflicht beachtet werden.

Für die Kabinen und sanitären Anlagen gelten ebenfalls die Abstandsregeln und die allgemeinen Vorgaben, diese nur so kurz wie möglich zu nutzen und regelmäßig zu lüften. Handtücher und Trinkflaschen dürfen nicht geteilt werden.

Die Teilnahme an den Trainingseinheiten kann nur nach Anmeldung und entsprechender Zusage erfolgen. Die Anwesenheit ist von den Verantwortlichen der Trainingseinheit durch ein einheitliches Formblatt zu dokumentieren.

Vor, während und nach dem Training muss der Zugang zu den sanitären Anlagen zum Reinigen und Desinfizieren der Hände gewährleistet sein.

4. Spielbetrieb

Das Hygienekonzept für den Spielbetrieb bedarf einer komplexeren Organisation, da mehrere Faktoren wie größere Personenkreise, Räumlichkeiten und personelle Ressourcen eine Rolle spielen.

Anhand des vorhandenen Hygienekonzepts sind unter Berücksichtigung der eigenen Möglichkeiten die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Der gastgebende Verein stellt einen Hygienebeauftragten, der für die lückenlose Dokumentation aller Teilnehmer zuständig ist. Dies beinhaltet die Kontrolle der 3G-Regel sowie die Kontaktdatenerfassung über Luca-App bzw. Kontaktformular der teilnehmenden Mannschaften und Zuschauern.

4.1. Zeitmanagement und Kommunikation

Der Verein muss neben den eigenen Funktionsträger/innen und Mitgliedern auch alle anderen Beteiligten wie Gastvereine und Schiedsrichter/innen über das Hygienekonzept und die auf die Halle bezogenen Regeln informieren. Neben den aktuell geltenden Regeln müssen die für den Spieltag individuellen Regeln kommuniziert und geklärt werden:

- Verfügbarkeit von Kabinen und sanitären Anlagen
- Belüftung vor und nach dem Spielbetrieb von Kabinen, Sporthalle etc.
- Regelung für Zuschauer/innen und Eltern unter Beachtung der maximalen Kapazität
- Art und Weise der Dokumentation der Anwesenheit

4.2. Schiedsrichter/innen

Den Schiedsrichtern wird eine eigene Umkleidekabine zur Verfügung gestellt. Auch diese müssen sich jederzeit an die geltenden Abstandsregeln sowie die 3G-Regel und die Dokumentationspflicht halten.

4.3. Kabinen

Kabinen werden den Mannschaften und Schiedsrichtern entsprechend zugeteilt.

4.4. Zuschauer und Eltern

Zuschauer sind in einem begrenzten Rahmen gemäß den Vorgaben der Staatsregierung und des BLSV wieder zugelassen.

Die allgemeinen Hygieneregeln sowie die 3G-Regel sind einzuhalten, die Maximalbelegung der Halle beträgt aktuell 100 Zuschauer zzgl. der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften. Je nach Anzahl der Zuschauer sind vom gastgebenden Verein eine oder auch mehrere Tribünen bereitzustellen, damit der vorgeschriebene Abstand gewährleistet werden kann.

Die Galerie ist für den Spielbetrieb geöffnet.

Aktuell ist der Verkauf von Speisen und Getränken sowie der Verzehr nur außerhalb der Halle erlaubt.

Die Dokumentation der Zuschauer erfolgt über einen als Hygienebeauftragten definierten Verantwortlichen auf einem Kontaktformular oder der Luca-App.

5. Schulsport

In Abstimmung mit den Schulleitern wird ein Plan für die gewünschten Sportstunden erstellt. Unter Beachtung der bereits bestehenden Hygieneregeln können nach Absprache mit dem Verein Sportstunden stattfinden. Einzelheiten zur Nutzung sind mit den Schulen generell abzuklären.

6. Nutzung Sporthalle Gymnasium und Mittelschule Buchloe

Die Sporthalle des Staatlichen Gymnasiums ist in Abstimmung mit dem Gymnasium und dem Landratsamt Ostallgäu im Rahmen der außer schulische Nutzung abzustimmen. Ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der Sportstätten (Sporthallen und Außensportanlagen) muss vom Landratsamt Ostallgäu zur Verfügung gestellt werden.

7. Testpflicht

Vor Betreten der Sportanlage wird durch beauftragte Personen sichergestellt, dass (bei entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen mit negativem Testergebnis bzw. Impf- oder Genesenbescheinigung die Sportanlage betreten. Ausgenommen von der 3G-Regelung sind nur Personen, die an einer Sportstunde/Kurs teilnehmen, der ausschließlich unter freiem Himmel stattfindet.

Wie hat der Testnachweis zu erfolgen?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- eines POC-Antigentests (Schnelltest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- kein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest (Selbsttest)

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Person) oder Genesenennachweis (genesene Person) sind,
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schülern gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder

8. Hygienebeauftragte

Es ist während der Trainings- und Schulstunden sowie Veranstaltungen ein Hygienebeauftragter von der durchführenden Abteilung/Schule als verantwortliche Person zu benennen.

Diese Aufgabe kann von den Funktionsträgern/innen der Abteilung oder auch ggf. durch die Eltern oder Lehrer wahrgenommen werden.

Die wichtigste Aufgabe ist das Vorhalten von Hygienematerial, die Dokumentation der Anwesenden sowie die Umsetzung des Hygienekonzepts.

Der Hygienebeauftragte muss vorher feststehen und bei Veranstaltungen auch in der Halle **erkennbar** sein. Die Person ist neben dem Mund-Nase-Schutz auch mit Einmalhandschuhen auszustatten und sollte selbständig auf regelmäßige Handhygiene achten.